



**GEMEINDE ÖTIGHEIM
LANDKREIS RASTATT**

**BENUTZUNGSORDNUNG
für die Brüchelwaldhalle, Am Tellplatzweg 5
der Gemeinde Ötigheim**

Die Gemeinde Ötigheim erwartet von allen Benutzern der Brüchelwaldhalle, dass sie mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Geräten schonend umgehen. Die Benutzer werden gebeten, jegliche Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden.

Nach jeder Übungsstunde und nach jeder Veranstaltung ist die Halle vom Benutzer aufzuräumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Im Einzelnen gilt für alle Benutzer der Halle - einschließlich aller Nebenräume und der vorhandenen Sportgeräte - die folgende

BENUTZUNGSORDNUNG:

§1 Überlassung

1. Die Brüchelwaldhalle steht sowohl der Grund- und Hauptschule mit angeschlossener Werkrealschule für den lehrplanmäßigen Sportunterricht, als auch den örtlichen Vereinen zur sportlichen Nutzung aufgrund des von der Verwaltung aufzustellenden Belegungsplans zur Verfügung.
2. Die von der Gemeinde festgesetzten Zeiten dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung geändert werden.
3. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde, insbesondere des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.
4. Die Genehmigung der Benutzung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Wenn es sich ergibt, dass die Halle für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.
5. Den Vereinen wird die Halle entsprechend den Festlegungen im Belegungsplan für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Die Halle muss, ausgenommen bei

Veranstaltungen, bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden und komplett verschlossen sein.

6. Während den Ferien ist die Halle geschlossen. Die Schließtermine werden von der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht.
7. Gewerbliche Ausübung (Werbung, Verkauf usw.) durch Betriebe ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde möglich (Halle, Nebenräume, Außenbereich).

§ 2 Benutzung der Halle und der Geräte

1. Die in der Halle und im Konditionsraum vorhandenen Geräte werden zur Benutzung überlassen. Lehrkräfte und Übungsleiter haben sich vor und soweit erforderlich, während sowie nach den Übungsstunden zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Die Halle ist nach jeder Übungsstunde in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Geräte sind wieder an den für sie bestimmten Ort zu bringen.
2. Halle und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Beschädigungen während des Schulsports sind unverzüglich dem zuständigen Schulleiter, während der Übungsstunden der Vereine dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Fundsachen sind im Fundbüro abzugeben.
3. Es ist den Übenden verboten, Stollenschuhe, Nagelschuhe, Inline-Skater als auch Turnschuhe mit schwarzen Gummisohlen zu tragen. Ferner ist in der Brüchelwaldhalle das Betreten des Hallenbodens mit normalen Straßenschuhen untersagt.
4. Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Böcken, Pferden, Sprungkästen und sonstigen schweren Geräten darf nur mit dem Transportwagen geschehen um eine Beschädigung des Hallenbodens auszuschließen.
5. Der Trainingsbetrieb der Vereine ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle bis zum Ende der festgesetzten Benutzungsdauer (spätestens 22.30 Uhr) geräumt ist. Nach Beendigung des Trainings ist die Halle ordnungsgemäß zu schließen und alle Lichter auszuschalten.
6. Der Hausmeister hat im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anordnung ist er befugt, die Übungsstunden der Sportvereine abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle aufzufordern.

§ 3 Aufsicht

1. Die Halle darf nur betreten oder benutzt werden, wenn eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine andere verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, als letzter die Halle zu verlassen.
2. Die Aufsichtsperson hat für Ruhe und Ordnung in der Halle sowie in den Umkleideräumen zu sorgen. Nach Beendigung der Trainingsstunde muss sich die Aufsichtsperson vor Ort überzeugen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet, Duschen abgestellt und die Fenster geschlossen sind.
3. Heizung, Lüftung und Trennvorhänge der Halle dürfen nur vom Hausmeister oder einer Aufsichtsperson bedient werden. In den Nebenräumen ist die Beleuchtung grundsätzlich abzuschalten, wenn sie nicht mehr benötigt wird.
4. Die technischen Einrichtungen und die Lautsprecher dürfen mit Zustimmung des Hausmeisters nur von der Aufsichtsperson bedient werden (auch die Teleskoptribüne).

§4 Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben sich möglichst ruhig zu verhalten.
2. Die Benutzer haben folgende Anordnung zu beachten, deren Überschreitung im Einzelfall zum Ausschluss aus der Halle führen kann:
 - a. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
 - b. Hunde oder andere Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
 - c. Papier, Essensreste oder sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu werfen.
 - d. Das Fallenlassen von Gewichten sowie Kugel- oder Steinstößen, außer Gummikugeln, in der Halle sind strengstens untersagt.
 - e. Das Rauchen in der Halle einschließlich sämtlicher Nebenräume ist untersagt.
 - f. Der Genuss von Alkohol ist in der Halle, einschließlich sämtlicher Nebenräume nicht erlaubt, soweit nicht eine Sonderveranstaltung stattfindet.
 - g. Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist außer zum Aus- und Ankleiden nicht erlaubt.
 - h. Fahrräder dürfen weder in der Halle noch in den Nebenräumen abgestellt bzw. an Hauswänden angelehnt werden. Sie müssen vor der Halle abgestellt werden. Alle Motorfahrzeuge (auch Mofas) sind in den dafür gekennzeichneten Feldern des Parkplatzes abzustellen.

- i. Das Anbringen von Publikationsmitteln an den Innen- und Außenwänden der Halle ist untersagt, ausgenommen an der dafür vorgesehenen Infotafel und mit Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- j. Der Aufenthalt in der Halle oder in den Nebenräumen nach Beendigung des Sportunterrichts oder Übungsstunden ist untersagt.
- k. Das Betreten des Rasens und der Pflanzenbeete ist nicht gestattet.
- l. Alle Benutzer sind gehalten, die Vorschriften über die Mülltrennung zu beachten (Anlage 2).
- m. Für Ballspiele etc. ist die Verwendung von Hartwachs/Harz untersagt.

§ 5 Überlassung für Veranstaltungen

1. Soweit die Halle nicht für Schulzwecke oder nach § 1 dieser Benutzungsordnung benutzt wird, kann sie von der Gemeindeverwaltung an Vereine oder sonstige Veranstalter für Veranstaltungen überlassen werden. Die Überlassung kann nur für den Einzelfall erfolgen.
2. Die nachstehenden Bestimmungen gelten als Bestandteil der Überlassungsgenehmigung, die schriftlich erteilt wird. Die Veranstaltungen sind jeweils einen Monat vorher beim Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen.
3. Nach Verbandsspielen (Veranstaltungen) ist die Halle, Umkleiden, Duschen und Tribüne besenrein vom Veranstalter zu reinigen.

§ 6 Gegenstand der Überlassungsgenehmigung

1. Die Halle wird, einschließlich Zuschauertribüne und Nebenräumen, in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt Ötigheim oder beim Hausmeister geltend macht.
2. Die Halle sowie die Nebenräume dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ötigheim nicht zulässig.
3. Die Garderobe ist grundsätzlich vom veranstaltenden Verein oder sonstigen Pächter zu betreiben. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
4. Beschädigungen, die in oder an der Halle, an ihren Einrichtungen oder dem Zubehör durch die Veranstaltung entstehen, hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Kosten der Instandsetzung bzw. Erneuerung müssen vom Veranstalter bei dessen Verschulden getragen werden (Verursacherprinzip).

§ 7 Rücktritt

Die Gemeinde Ötigheim behält sich vor, vom Überlassungsvertrag in einem angemessenen Zeitraum zurückzutreten, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§8 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet:

1. für die sorgfältige Behandlung der Halle, der Einrichtung und des Zubehörs zu sorgen.
2. für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während den Veranstaltungen zu sorgen. Die vom Veranstalter als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
3. sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten und etwaige Bedingungen zu erfüllen.
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
5. die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
6. die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nicht zu überschreiten.
7. die Benutzungsgebühren sowie die im Einzelfall von dem Beauftragten der Gemeinde Ötigheim, insbesondere dem Hausmeister, gegebenen Anordnungen zu beachten und diesem stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Der Hausmeister hat im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern.
8. etwa erforderliche Feuer- und Sanitätswachen zu stellen sowie sonstiges Hilfspersonal, insbesondere Einlasspersonal, Ordnungsdienst, Platzanweisung usw. Die Aufsichtsperson muss über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein.
9. nach der Veranstaltung unverzüglich die Halle, das Foyer sowie die Nebenräume zu räumen.

§ 9 Haftung

1. Der Veranstalter/Benutzer haftet für alle Beschädigungen an oder in der Halle, den Einrichtungen und Geräten, die durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder Bediensteten oder Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden sind.

2. Die Gemeinde Ötigheim haftet nicht für etwaige bei der Veranstaltung entstehenden Personen- oder Sachschäden, Unfälle oder Diebstahl. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Halle gegen ihn oder die Gemeinde Ötigheim geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Ötigheim wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Ötigheim von den gemachten Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten.

§10 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Brüchelwaldhalle werden Entgelte nach der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

§11 Konzession, Sperrzeitverkürzung und GEMA

Die Veranstalter sind verpflichtet:

1. die Konzession für die Bewirtschaftung,
2. Sperrzeitverkürzung
3. und die GEMA-Genehmigung

rechtzeitig zu beantragen und die hierfür entstehenden Gebühren zu bezahlen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

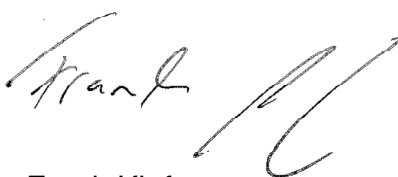
§12 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge haben.

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ötigheim, den 13. Dezember 2016



Frank Kiefer
Bürgermeister



Anlage 1**Gebührenordnung für die Brüchelwaldhalle**

Was?	Wer?	Pro Stunde	Über 5 Stunden
1. Proben, Training pro Hallendrittel	Über 18 Jahren	6,00 €	
2. Maximal zu entrichtender Betrag für Übungsstunden	Vereine		1.200 €/Jahr
3. Verbandsspiele (max. 50 % auswärtige Beteiligung), interne Vereinsmeisterschaften- pro Hallendrittel		8,00 €	40,00 €
4. Überörtliche Turniere- pro Hallendrittel	Über 18 Jahren	25,00 €	125,00 €
5. Überörtliche Turniere- gesamte Halle		50,00 €	250,00 €
6. Gebühr für auswärtige Vereine- gesamte Halle		100,00 €	500,00 €
7. Gewerbliche Nutzung- gesamte Halle			1.000,00 €
8. Nutzung der Küche pauschal			20,00 €
9. Gewerbliche Nutzung Schulungsraum		5,00 €	20,00 €
10. Alleinige Nutzung des Foyers			30,00 €
11. Separate Nutzung des Umkleidetrakts und der Duschräume			100,00 €

Außer bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1, 3, 8, 9 und 10 werden der Strom- und Wasserverbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt.

Restabfall – jede Leerung zählt



Der Abfuhrhythmus der Restabfallbehälter kann flexibel genutzt werden. Bei jeder Entleerung des Behälters werden die Behälternummer sowie das Datum und die Uhrzeit der Leerung am Müllfahrzeug mittels Identitechnik registriert. Diese Daten sind dann für die Gebührenabrechnung relevant.

Es werden bezogen auf das Kalenderjahr 6 Mindestleerungen berechnet. Die Gebühr für nicht in Anspruch genommene Mindestleerungen wird nicht erstattet! Der Restabfallbehälter kann im 14-täglichen Rhythmus entleert werden, im Kalenderjahr sind somit max. 26 Leerungen möglich. Die über die Mindestleerungen hinausgehende Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen wird mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres nachberechnet.

Altpapiertonne



Die sortenreine Erfassung des Altpapiers in der grünen Tonne ermöglicht eine hochwertige Verwertung der Papier-, Pappe- und Kartonabfälle.

Egal ob Zeitschriften, Pappverpackungen oder Kartons, alles aus Papier, Pappe und Karton wird in der grünen Tonne erfasst.

Fällt ausnahmsweise mehr Altpapier an, als in die grüne Tonne passt, kann dieses kostenfrei bei der Entsorgungsanlage „Hintere Döllert“ in Gaggenu-Oberweier, bei der Umladestation in Bühl (Dieselstraße 10) oder der Altsortieranlage in Bielrigheim (Gewerbegebiet Obere Hardt Nord) abgegeben werden. In Einzelfällen kann Altpapier auch als Beistellgut neben den grünen Tonnen bereitgestellt werden, wenn es so gebündelt wird, dass es in die grüne Tonne passen würde.

Problemstoffsammlung



In jedem Haushalt lauern sie, die problematischen Abfälle, die nicht einfach über den Hausmüll entsorgt werden können. Beispiele für solche schadstoffbelasteten Haushaltsabfälle sind Batterien, Energiesparlampen, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, alte Fieberthermometer oder nicht mehr benötigte Reiniger. Insbesondere bei Aufräumarbeiten in Putzschränken, Garagen oder Hobbywerkstätten fallen die gefährlichen Abfälle an.

Die Sammeltermine und Standorte des Schadstoffmülls können dem Abfallkalender entnommen werden.

Es wird darum gebeten, die angegebene Sammelzeit einzuhalten. Ein unbeaufsichtigtes Abstellen von Abfällen für die Problemstoffsammlung ist verboten.

Bioabfälle – richtige Befüllung notwendig



Müllbeutel und Plastiktragetaschen aus Kunststoff stören die weitere Kompostierung der Bioabfälle. Zum Verpacken der Bioabfälle dürfen nur Zeitungspapiere oder Papiertüten verwendet werden.

Toleriert werden zudem Tüten, die auf Mais- oder Kartoffelstärkebasis hergestellt sind, sofern sie deutlich als solche durch Aufdruck gekennzeichnet sind und den einschlägigen Normen EN 13 432 bzw. DIN V 54 900 entsprechen.



Gelbe Tonne – richtig sortiert?



In der gelben Tonne wird die so genannte Leichtstofffraktion erfasst.

Dies sind Verpackungen aus Kunststoff und Metallen sowie Verbundverpackungen (Tetrapaks). Beispiele dafür sind Aluminiumfolien, Kunststofffolien, Getränkedosen, Getränkkeulen, Joghurtbecher, Konservendosen, Kunststoffflaschen, Margarinebecher, Milchtüten und Styroporverpackungen.

Häufig in der gelben Tonne festgestellte Fehlwürfe sind: Fahrradmantel und -schläuche, Kleidung, Spielzeug, Körbe, Schaumstoff, Taschen, Bodenbeläge, Fußmatten und Baustoffe.

Der richtige Entsorgungsweg für diese Materialien: Restabfallbehälter!

Hinweise zur Altglassammlung



- Bereitgestellte Gefäße dürfen nicht mehr als 50 Liter fassen.
- Gut geeignet sind Wannen und Eimer aus Kunststoff oder Körbe und Kisten aus Holz.
- Alte Mülleimer – allerdings nur 35- und 50-Liter Rundeimer mit Griffen – dürfen ebenfalls verwendet werden.
- Nicht mitgenommen werden z.B. Fensterglas, Drahtglas, Glühbirnen oder Spiegelglas.